



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1995 | Nummer 92

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	17. 11. 1995	RdErl. d. Innenministeriums zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Festlegung von Standards im Bereich der Informationstechnik – IT-Standards NW –	1700
203034	15. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	1700
2125	17. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelkontrolleure.	1701
2160	24. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG.	1702
233	15. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Zahlungsmitteilungen an die Finanzbehörden	1702

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Landtag Nordrhein-Westfalen		
20. 11. 1995	Bek. – Hilfskasse beim Landtag; Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen	1705
Ministerpräsident		
23. 11. 1995	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises.	1705
Landschaftsverband Rheinland		
17. 11. 1995	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999; Feststellung eines Nachfolgers	1705
Finanzministerium		
29. 11. 1995	RdErl. Rechnungslegungserlaß 1995 – Bundeshaushalt –	1706
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)		
21. 11. 1995	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 14. 12. 1995	1706

20025

L

**Festlegung von Standards
im Bereich der Informationstechnik
– IT-Standards NW –**

RdErl. d. Innenministeriums
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien
v. 17. 11. 1995 – V B 2/51-02.09

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) ergeht folgender Erlaß:

1 Geltungsbereich

Dieser Erlaß gilt für Erst- und Ersatzbeschaffungen von IT-Systemen, Betriebssystemen und sonstigen systemnahen Programmen für die Landesverwaltung; hiervon ausgenommen sind Beschaffungen für Großrechnersysteme in den Fachrechenzentren und gemeinsamen Rechenzentren.

2 Zielsetzung

Mit der Festlegung von IT-Standards sollen die technischen Voraussetzungen für eine Realisierung des IT-Verbundes sowie die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen weiter verbessert werden. Insbesondere sollen

- die Übertragbarkeit von Verfahrenslösungen auf IT-Systeme verschiedener Hersteller (Portabilität) und unterschiedlicher Größe (Skalierbarkeit) erleichtert,
- das Zusammenwirken von Programmen, die auf unterschiedlichen IT-Systemen ablaufen (Interoperabilität) sichergestellt,
- noch bestehende technische Beschränkungen für einen zulässigen Austausch von Daten beseitigt,
- der Aufwand für die Programmierung vermindert,
- die Erlernbarkeit der Programme für den Benutzer erleichtert sowie
- die Unterstützungsressourcen des Landes effizienter genutzt werden.

3 IT-Standards

Bei Beschaffungsmaßnahmen sind die IT-Standards zu berücksichtigen, die in der Anlage zu dieser Vorschrift sowie in anderen Vorschriften des Landes, insbesondere den Datenübermittlungsgrundsätzen NW (RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 3. 1991 – SMBL. NW. 20025 –) und den EPHOS-Richtlinien NW (RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 2. 1993 – SMBL. NW. 20025), festgelegt sind. Soweit es sich um Bezeichnungen für bestimmte Produkte handelt, dürfen sie in den Leistungsbeschreibungen nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden.

4 Ausnahmeregelung

Von den unter Nummer 3 festgelegten IT-Standards darf nur abgewichen werden, wenn dies – auch bei Berücksichtigung der unter Nummer 2 aufgeführten Ziele – aus rechtlichen, technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen zwingend notwendig ist.

5 Verpflichtung zur Bezugnahme auf Normen

Die rechtliche Verpflichtung gemäß Beschuß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation – 87/95/EWG – (ABl. Nr. L 36 vom 7. Februar 1987, S. 31) zur Bezugnahme auf Europäische Normen (EN), Europäische Vornormen (ENV) sowie auf Internationale Normen bleibt unberührt.

6 Unterstützte Produkte

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik führt eine Liste von Produkten, die durch die gemeinsamen Rechenzentren oder andere Stellen des Landes unterstützt werden (Schulung, Beratung, Anwendungsentwicklung) und stellt diese auf Anfrage allen Behörden und Einrichtungen des Landes zur Verfügung. Durch den Einsatz dieser Produkte und die damit

verbundene Reduzierung der Produktvielfalt ergeben sich in der Regel erhebliche wirtschaftliche Vorteile. Dies ist bei allen einschlägigen Beschaffungsmaßnahmen der Landesverwaltung zu berücksichtigen.

7 Aufhebung von Vorschriften

Der RdErl. des Innenministers v. 29. 11. 1993 (SMBL. NW. 20025) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

IT-Standards für Betriebssysteme und systemnahe Programme

Betriebssysteme

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - UNIX* gemäß XPG4¹) - WINDOWS* - WINDOWS NT* | für Server und
Arbeitsplatzrechner

für Arbeitsplatzrechner

für Arbeitsplatzrechner |
|--|---|

Betriebssysteme müssen mindestens den Anforderungen gemäß EN 29945 (POSIX) genügen.

Netzbetriebssysteme

- LanManager*
- NFS*

Programmiersprachen

- | | |
|---|-------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - C gemäß EN 29899 - C++* - Visual Basic* | für Arbeitsplatzrechner |
|---|-------------------------|

Datenbanken

- | | |
|---|-------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Informix* - Ingres* - Access* | für Arbeitsplatzrechner |
|---|-------------------------|

Schnittstellen

- | | |
|-------|------------------------------------|
| ODBC* | für den Zugriff
auf Datenbanken |
|-------|------------------------------------|

SQL gemäß ISO/IEC 9075

Mit * sind (geschützte) Produktnamen gekennzeichnet, die in Leistungsbeschreibungen nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden dürfen.

– MBl. NW. 1995 S. 1700.

203034

**Richtlinien
über die äußere Form
und die Gliederung der Personalakten
im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 15. 11. 1995 – I A 1 – 2.17

Die Richtlinien über die äußere Form und Gliederung der Personalakten in der allgemeinen und inneren Verwaltung, bekanntgegeben durch RdErl. d. Innenministeriums vom 23. 5. 1995 (SMBL. NW. 203034), sind auch auf neu einzustellende Bedienstete folgender Behörden und der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen anzuwenden:

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und
Forsten/Landesamt für Agrarordnung,
Landesumweltamt,

Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden –

Regelungen, die sich nicht auf die formale Gestaltung der Personalakten, sondern auf deren Inhalt beziehen, sind für alle Personalakten zu beachten.

– MBl. NW. 1995 S. 1700.

2125

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten
für Lebensmittelchemiker und
Lebensmittelkontrolleure**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 11. 1995 –
II C 5 – 2.2125.70

Unter Hinweis auf die Nummern 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 (SMBL. NW. 20322), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium bestimmt, daß Vergütungen für Prüfungstätigkeiten nach folgender Maßgabe je Prüfling gezahlt werden:

1 Für Prüfungen von Lebensmittelchemikern nach der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ (LMChVO) vom 27. April 1978 (GV. NW. S. 210), geändert durch Verordnung vom 13. November 1995 (GV. NW. S. 1148) – SGV. NW. 2125 –:

1.1 Zwischenprüfung (§ 15 LMChVO).

1.11 Fach 1: anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie 90,00 DM

1.12 Fach 2: Physik 45,00 DM

1.13 Fach 3: Biologie (Grundlagen der Biologie unter besonderer Berücksichtigung der Botanik) 45,00 DM

1.14 Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich 30,00 DM
210,00 DM

1.2 Erste staatliche Prüfung (§ 16 LMChVO)

1.21 Praktischer Teil

1.211 Fach 1: Lebensmittelchemie 52,50 DM

1.212 Fach 2: chemisch-toxikologische Analytik 52,50 DM

1.213 Fach 3: Mikroskopie von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen 37,50 DM

1.22 Mündlicher Teil

1.221 Fach 1: Lebensmittelchemie 67,50 DM

1.222 Fach 2: Botanik der Lebensmittel 45,00 DM

1.223 Fach 3: Mikrobiologie der Lebensmittel einschließlich der Grundzüge der Bakteriologie 45,00 DM

1.224 Fach 4: Wahlpflichtfach nach Anlage 7 der LMChVO nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebotes 45,00 DM

1.23 Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich 45,00 DM
390,00 DM

1.3	Zweite staatliche Prüfung (§ 17 LMChVO)	
1.31	Praktischer Teil	
1.311	Fach 1: Untersuchung und rechtliche Beurteilung eines Lebensmittels	52,50 DM
1.312	Fach 2: Untersuchung und rechtliche Beurteilung eines Tabakerzeugnisses, eines kosmetischen Mittels oder eines Bedarfsgegenstandes	52,50 DM
1.313	Fach 3: Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers	52,50 DM
1.32	Mündlicher Teil Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung 3 Prüfer je 22,50 DM =	67,50 DM
1.33	Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich	45,00 DM 270,00 DM
2	Für Prüfungen von Lebensmittelkontrolleuren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK) vom 26. Januar 1981 (GV. NW. S. 18/SGV. NW. 2125):	
2.1	Praktischer Teil (§ 6 APOLmK)	
2.11	1. Betriebskontrolle 3 Aufsichtführende je 6,50 DM =	19,50 DM
2.12	2. Betriebskontrolle 3 Aufsichtführende je 6,50 DM =	19,50 DM
2.13	3. Betriebskontrolle 3 Aufsichtführende je 6,50 DM =	19,50 DM
2.2	Schriftlicher Teil (§ 7 APOLmK)	
2.21	Bewertung der Aufsichtsarbeit durch einen Prüfer	11,50 DM
2.22	Bewertung der Aufsichtsarbeit durch einen zweiten Prüfer	6,00 DM
2.3	Mündlicher Teil (§ 8 APOLmK) 4 Prüfer je 10,50 DM =	42,00 DM
2.4	Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich	7,00 DM 125,00 DM
3	Die angegebenen Vergütungen erhalten die Mitglieder der Prüfungskommissionen nur, soweit sie tatsächlich Prüfungstätigkeiten wahrgenommen haben. Sind Teile der Prüfung von einem stellvertretenden Mitglied durchgeführt worden, erhält dieses die entsprechenden Vergütungen.	
4	Für die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile werden die entsprechenden Vergütungen unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit gezahlt.	
5	Dieser RdErl. ist für Prüfungstätigkeiten anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1996 geleistet worden sind.	
6	Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1981 (SMBL. 2125) tritt am 1. Januar 1996 außer Kraft.	

– MBl. NW. 1995 S. 1701.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge
gem. § 39 KJHG

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales v. 24. 11. 1995 -
 IV B 2 - 6122.1

Mein RdErl. v. 15. 1. 1991 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden das Datum „1. 1. 1995“ durch das Datum „1. 1. 1996“ ersetzt und die Tabelle wie folgt gefaßt:

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	727,- DM	347,- DM	1074,- DM
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	832,- DM	347,- DM	1179,- DM
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1012,- DM	347,- DM	1359,- DM
- MBL. NW. 1995 S. 1702.			

Zahlungsmittelungen an die Finanzbehörden

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 15. 11. 1995 - III A 4 - O 6100 - 50

Der Runderlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24. 5. 1994 (SMBL. NW. 233) - Zahlungsmittelungen an die Finanzbehörden - wird wie folgt geändert:

- 1 Im viertletzen Absatz („Die Mitteilungen ... seinen Sitz hat.“) Satz 1 Zeile 1 werden hinter den Worten „Die Mitteilungen sind“ die Worte „unter Verwendung des anliegenden Einheitlichen Formblattes EFB-ZM 1 (Anlage 1)“ eingefügt.
- 2 In dem folgenden Absatz („In den Mitteilungen ... Zahlungsanordnung anzugeben.“) Zeile 3 werden hinter den Worten „... Anschrift des Zahlungsempfängers,“ die Worte „die Höhe und“ eingefügt.
- 3 Im letzten Absatz werden hinter den Worten „Der Betroffene ist“ die Worte „unter Verwendung des anliegenden Einheitlichen Formblattes EFB-ZM 2 (Anlage 2)“ eingefügt.
 Satz 2 dieses Absatzes („Er ist dabei ... hinzuweisen.“) wird ersetzt gestrichen.
- 4 Am Ende des Runderlasses wird folgender neuer Absatz angefügt:
 Der Runderlaß verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des 31. 12. 2000.
- 5 Dahinter werden zwei Anlagen (Anlage 1 und 2) eingefügt.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1

EFB-ZM 1

Bauamt

.....
Ort, Datum

Az.:

1. An das/die
Finanzamt/Oberfinanzdirektion
-
.....
.....

Betr.: Zahlungsmitteilung

Bezug: Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554 ff)
in der Fassung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848)

Bezeichnung und Anschrift des Auftragnehmers:
Auftrag vom:
Höhe der Zahlung:
Tag der Kassenanweisung:

Art der Zahlung: *)

- | | | |
|---|----------------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> bar | <input type="checkbox"/> postbar | <input type="checkbox"/> Scheck |
| <input type="checkbox"/> Zahlungsanweisung zur Verrechnung | | |
| <input type="checkbox"/> Aufrechnung | | |
| <input type="checkbox"/> Überweisung | | |
| <input type="checkbox"/> auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto | | |
| <input type="checkbox"/> auf ein auf den Geschäftsbriefen nicht angegebenes Konto | | |
| <input type="checkbox"/> an einen Dritten aufgrund einer Abtretung oder Pfändung | | |

Im Auftrag

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

EFB-ZM 2

Bauamt

.....
Ort, Datum

Az.:

An

.....
.....
.....

Betr.: Zahlungsmittelung nach der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554 ff) in der Fassung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848)

Anlge.: Zahlungsmittelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung wurden die aus der Anlage ersichtlichen Angaben dem Finanzamt/der Oberfinanzdirektion mitgeteilt.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

II.**Landtag Nordrhein-Westfalen**

**Änderung der Satzung
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Hilfskasse beim Landtag v. 20. 11. 1995

Der Ältestenrat des Landtags und der Verwaltungsrat der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen haben aufgrund des § 41 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes – AbG NW – vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1117), – SGV. NW. 1101 – in den Sitzungen vom 22. 3. 1995 bzw. 4. 10. 1995 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erl. d. Finanzministeriums v. 8. 11. 1995 – Vers-35-00-1. U 25 III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBL. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschuß des Ältestenrates des Landtags und des Verwaltungsrates der Hilfskasse beim Landtag vom 8. 6. 1994 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 6. 2. 1995 – MBL. NW. S. 361 –) wird wie folgt geändert:

1 § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die entweder dem Landtag oder als ehemalige Abgeordnete dem versicherten Personenkreis angehören.
- (2) Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt, der zugleich den Vorsitz bestimmt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- DM monatlich.“

2 § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat

- a) wählt den Vorstand und bestimmt den Vorsitz;
- b) stellt die Jahresabschlüsse fest;
- c) entscheidet in Beschwerdefällen, soweit dieses in der Satzung vorgesehen ist;
- d) beschließt über die Deckung eines Fehlbetrages;

- e) beschließt über die Auflösung der Kasse und die Verteilung des Kassenvermögens;
- f) bestimmt den Prüfer.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 4. Oktober 1995 in Kraft.

– MBL. NW. 1995 S. 1705.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 11. 1995 –
II B 5 – 433.3 – 22

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. 3. 1995 ausgestellte und bis zum 15. 3. 1996 gültige gelbe konsularische Ausweis Nr. A 0131 von Herrn Moussa Afroune, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Kgl. Marokkanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBL. NW. 1995 S. 1705.

Landschaftsverband Rheinland

**10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 17. 11. 1995

Für das mit Ablauf des 15. 11. 1995 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Christa Müller, SPD
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Barbara Soloch, SPD
als Nachfolgerin in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Nr. 55 vom 2. 9. 1994, S. 657ff) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 17. 11. 1995 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 17. November 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBL. NW. 1995 S. 1705.

Finanzministerium**Rechnungslegungserlaß 1995
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 11. 1995 –
ID 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1995 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL) Nr. 42 vom 17. 11. 1995 auf Seite 909 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1995 wird wegen seines großen Umfangs nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Sonderdrucke der Nr. 42 des GMBL können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, 50926 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befassten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1995 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1995 S. 1706.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am 14. Dezember 1995**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 21. 11. 1995

Am Donnerstag, 14. Dezember 1995, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 21. September 1995
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH
4. Wahlen zu den Fachausschüssen
5. Anpassung des Zweckverbandssatzung an das Regionalisierungsgesetz NW
6. Verkehrsvertrag zwischen Zweckverband VRR und der Deutschen Bahn AG
7. Umsetzung des Gutachtens zur Neuorganisation der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und des Zweckverbandes VRR
8. VRR-Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 1994
9. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1996
10. Verbundetat 1996 (Entwurf)
11. Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1996
12. Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR
 - inhaltlicher Rahmen
 - Verfahrensablauf
13. Tarifangelegenheiten
14. Haltepunkt Neuss-Allerheiligen
15. Stadtbahnrichtlinie 2.2-Kabelanlagen bei Stadtbahnlinien
16. Nichtanerkennung der Förderfähigkeit von Reserve-/Ersatzteilen bei der Ausrüstung von Stadtbahnanlagen
17. Anschlußfinanzierung für die Fahrzeugförderung nach dem GVFG für die Jahre 1997 und 1998

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 21. November 1995

Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Ursula Kraus
Oberbürgermeisterin

– MBl. NW. 1995 S. 1706.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569